

Satzung

des Abwasserverbandes Rehbachtal mit Sitz in Driedorf/Lahn-Dill-Kreis

In der Fassung vom 16. Januar 1997 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 28/1997, S. 2120).

- [§ 1 Name und Sitz](#)
- [§ 2 Aufgabe](#)
- [§ 3 Mitglieder](#)
- [§ 4 Unternehmen und Plan](#)
- [§ 5 Benutzung der Gewässer für das Unternehmen](#)
- [§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen](#)
- [§ 7 Verbandsschau](#)
- [§ 8 Aufzeichnung und Abstellung von Mängel](#)
- [§ 9 Organe des Verbandes](#)
- [§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung](#)
- [§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung](#)
- [§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung](#)
- [§ 13 Beschlüsse der Verbandsversammlung](#)
- [§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes](#)
- [§ 15 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder](#)
- [§ 16 Amtszeit des Vorstandes](#)
- [§ 17 Geschäfte des Vorstandes und des Vorstandes](#)
- [§ 18 Aufgaben des Vorstandes](#)
- [§ 19 Sitzungen des Vorstandes](#)
- [§ 20 Beschlussfassung im Vorstand](#)
- [§ 21 Geschäftsführer/in](#)
- [§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes](#)
- [§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten](#)
- [§ 24 Haushalt](#)
- [§ 25 Zwangsanzahlung der Aufsichtsbehörde](#)
- [§ 26 Kredite](#)
- [§ 27 Über- und außerplanmäßige Ausgaben](#)
- [§ 28 Rechnungslegung](#)
- [§ 29 Prüfung](#)
- [§ 30 Beiträge](#)
- [§ 31 Beitragsverhältnis](#)
- [§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses](#)
- [§ 33 Hebung der Beitragsbeiträge](#)
- [§ 34 Vorausleistungen auf Beitragsbeiträge](#)
- [§ 35 Sachbeiträge](#)
- [§ 36 Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte des Verbandes](#)
- [§ 37 Anordnungsbefugnis](#)
- [§ 38 Öffentliche Bekanntmachung](#)
- [§ 39 Aufsicht](#)
- [§ 40 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte](#)
- [§ 41 Fachbehörden](#)
- [§ 42 Verschwiegenheitspflicht](#)
- [§ 43 Änderung der Satzung](#)
- [§ 44 Außerkrafttreten](#)
- [§ 45 Inkrafttreten](#)

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) hat die
Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rehbachtal am 15. Januar 1997 folgende
Satzung beschlossen.

Satzung
des Abwasserverbandes Rehbachtal
mit Sitz in Driedorf/Lahn-Dill-Kreis

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband „**Rehbachtal**“.
Im Satzungstext wird er als Verband bezeichnet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Driedorf im Lahn-Dill-Kreis.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.
Februar 1991 (BGBl I S. 405 ff.) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er
verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher
Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat die Abwasserbeseitigung für die im § 3 genannten Mitglieder zur Aufgabe.

(§ 2 WVG)

§ 3
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- a) die Gemeinde **Driedorf**
für die Ortsteile Driedorf, Heiligenborn, Hohenroth, Mademühlen, Roth und Heisterberg,
- b) die Stadt **Herborn**
für den Stadtteil Guntersdorf und
- c) die Verbandsgemeinde **Rennerod**
für die Ortsgemeinde Rehe.

(§ 4 WVG)

§ 4
Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Abwasser abzuleiten, zu behandeln
und zu verwerten sowie die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers
nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Dillenburg am 27.08.1973 aufgestellten und vom Regierungspräsidenten in Darmstadt genehmigten Plan, der bereits zur Satzung des Verbandes vom 02.12.1977 gehörte und weiterhin Gültigkeit besitzt. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (3) Je eine Mehrausfertigung des Plans der für die Wasserwirtschaftsämler Dillenburg und Montabaur und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden diesen zur Kenntnis übersandt.

(§ 2 WVG)

§ 5

Benutzung der Gewässer für das Unternehmen

- (1) Die Duldungspflichten des Eigentümers bei Inanspruchnahme von Gewässern für Zwecke des Verbandes ergeben sich aus dem § 14 des Hessischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für eine möglicherweise zu gewährende Nutzungsentschädigung sind die §§ 91 des Hessischen Wassergesetzes und §§ 19, 20 des Hessischen Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden.

(§§ 5, 6, 7, 33, ff. WVG)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle drei Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 der Satzung bekannt und lädt die Vorstandsmitglieder, die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 8 Aufzeichnung und Abstellung von Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.
- (2) Der Verbandsvorstand kann eine Nachschau durchführen, um zu überprüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind.

(§ 45 WVG)

§ 9 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

(§ 46 WVG)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl von Ausschüssen,
12. Die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen.

(§ 47 WVG)

§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. In der Verbandsversammlung werden die Mitglieder wie folgt vertreten:
 - a) Gemeinde Driedorf 5 Stimmanteile,
 - b) Stadt Herborn 1 Stimmanteil und
 - c) Verbandsgemeinde Rennerod 4 Stimmanteile.

- (2) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern für die Abstimmung in der Vertreterversammlung durch Beschluss Weisungen erteilen.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(§ 46 ff. WVG)

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

(§ 48 WVG)

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes zusammentritt und in der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

(§§ 48, 49 WVG)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Driedorf und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rennerod sowie aus einem Mitglied des Magistrat der Stadt Herborn.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Vertreter vertreten. Im übrigen wird für jedes Vorstandsmitglied ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 15

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstandsvorstand sowie der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind von der Verbandsversammlung zu wählen.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 16

Amtszeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstandsvorstand erlischt mit der Beendigung des Amtes als Bürgermeister oder Beigeordneter. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

- a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 - c) die Einziehung von Verbandsbeiträgen,
 - d) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 - e) die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
 - (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung sowie die tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden.

(§ 54 WVG)

§ 18

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder die Vereinsversammlung berufen sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - d) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - e) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung der Vereinsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(§ 54 WVG)

§ 19

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(§ 56 WVG)

§ 20

Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 21 Geschäftsführer/in

- (1) Der Verband kann einen/mehrere Geschäftsführer einstellen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet/Die Tätigkeitsgebiete des Geschäftsführers/der Geschäftsführer ergibt/ergeben sich aus der Dienstanweisung (Geschäftsanweisung).

(§ 57 WVG)

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Geschäftsführer, Kassenverwalter u.a.) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 24 Haushalt

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Hessischen Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, soweit das Wasserverbandsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz keine abweichenden Regelungen treffen.

(§ 65 WVG)

§ 25 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde mit einem begründeten Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 26 Kredite

Der Verband ist nach Maßgabe des Gemeindegewirtschaftsrechts berechtigt, Kredite aufzunehmen.

§ 27 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur entsprechend den Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechtes zulässig.
- (2) Regelungen über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bleiben unberührt.

(§ 65 WVG)

§ 28 Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung sind die gemeindegewirtschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(§ 65 WVG)

§ 29 Prüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung, unvermutete Kassenprüfungen und ansonsten erforderlich werdende Prüfungen obliegen der Prüfstelle.
- (2) Die Prüfungen erfolgen nach den maßgeblichen Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechts.
- (3) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises.
- (4) Die Prüfungsrechte der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(§ 65 WVG)

§ 30 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsmitglieder haben insbesondere Investitionen des Verbandes über Baukostenzuschüsse zu finanzieren.
 - (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
 - (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
 - (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
 - (5) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
- (§§ 28, 29 WVG)

§ 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der am 30.06. des Vorjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner (Haupt- und Nebenwohnung) und der Einwohnergleichwerte für die Campingplätze in Heisterberg (400 EWG), Mademühlen (100 EWG) und Rehe (150 EWG) sowie des Erholungsheimes in Rehe mit 150 EWG.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind als Anlage zur Satzung aufgeführt; sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag bzw. Baukostenzuschuss zu entrichten.

(§ 28 ff. WVG)

§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und

unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(§ 30 WVG)

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Übertragung der verbandlichen Kassengeschäfte auf die Gemeindekasse einer Mitgliedsgemeinde ist zulässig.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandsvorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 34 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

Durchschnitt des Beitrages aus den dem lfd. Jahr vorangegangenen drei Jahren.

(§ 32 WVG)

§ 35 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31.

(§ 28 WVG)

§ 36 Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte des Verbandes

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.60 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.62 (GVBl I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(§ 70 WVG)

§ 37 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugter sind der Vorstandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Weiteres regelt der Vorstand in einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung.

(§ 68 WVG)

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff. WVG)

§ 40 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite), und zur Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen,
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandes,
 - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - h) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Abs. 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

§ 41 Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung das Wasserwirtschaftsamt Dillenburg und die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

§ 42 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 WVG (§ 33 Abs. 2 der Satzung) sind verpflichtet, über alle Ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 43 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(§§ 58, 59 WVG)

§ 44 Außerkräftreten

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03. September 1937 (RGBl I S. 933) vom **Landrat des Lahn-Dill-Kreises** erlassene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes **Abwasserverband „Rehbachtal“** vom 01.11.1977 tritt einschließlich der vorgenommenen Satzungsänderungen mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

§ 45 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Driedorf, den 16. Januar 1997

gez. Schuster

(Schuster, Vorstandsvorsteher)